

Hessen Mobil; Straßen- und Verkehrsmanagement

Straße / zw. NK 5619 021 und NK 5620 005 Station: 2,650 - 4,243



**Ausbau der L 3190 zwischen
Florstadt/ Nieder-Mockstadt nach Glauburg/ Stockheim**

Hessen ID 00934

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.6: FFH - Vorprüfung

**für das FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der
Wetterau“**

- Erläuterungsbericht -

Stand: Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	3
2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	3
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	4
3	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	5
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	5
3.2	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	6
3.3	Managementpläne	8
3.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	8
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	9
4.1	Beeinträchtigungen des Schutzgebietes im Hinblick auf die Lage und Inanspruchnahme von Flächen	9
4.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhanges I der FFH-RL bzw. Arten des Anhanges II der FFH-RL	9
5	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	9
6	FAZIT	9
7	LITERATURVERZEICHNIS	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen beabsichtigt, die Landesstraße L 3190 im Abschnitt von NK 5619/021 (+2,650 bis +4,100) nach NK 5620/005 auf einer Länge von ca. 1.450 Metern nach aktuellem Regelwerk auszubauen, um die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit dieses Streckenabschnittes zu verbessern, da der Zustand der vorhandenen L 3190 durch Fahrbahnschäden, tlw. Fahrbahnabsenkungen im Randbereich sowie einer nicht ausreichend funktionsfähigen Entwässerung gekennzeichnet ist.

Südlich der Landesstraße L 3190, ca. 130 m nach dem Bauende beginnt ein Teilgebiet des FFH-Gebietes DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“

Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) zu überprüfen. Die rechtlichen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 16 HAGBNatSchG.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu ermitteln, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Nur wenn abschließend erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind, ist die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Im Rahmen einer Vorprüfung ist zu klären, ob für ein betroffenes Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) überhaupt eine Verträglichkeitsprüfung (VP) durchgeführt werden muss. Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit von Vorhaben sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären.

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich eines Vorhabens vor?

und

- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die L 3190 wird als einbahnige, zweistreifige Straße betrieben. Die befestigten Breiten im Planungsbereich (Str.-km 2,65 bis 4,10) variieren zwischen 5,10/ 5,20 m und 6,00 m im Übergang zum Bauende.

Die für den Ausbau vorgesehene Teilstrecke der L 3190 (Str.-km 2,65 bis 4,10) führt auf freier Strecke zunächst durch ein geschlossenes Waldgebiet, anschließend durch einen Waldbereich auf der linken (Buchenwald) und Heckenstrukturen auf der rechten Seite und schließlich durch Offenlandbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung. Der Höhenverlauf der bestehenden Trasse der L 3190 von Bauanfang zum Bauende hin ist abwärts gerichtet mit wechselnden Längsneigungen zwischen 5, 8 und 11%.

Durch den Ausbau der L 3190 erhält diese eine Trassierung in Lage und Höhe, die ein sicheres Befahren entsprechend der Verkehrsbedeutung, ermöglicht. Das Oberflächenwasser der Fahrbahnen soll vorrangig über Bankett und Böschung abgeleitet werden. Die Entwässerung wird neu geordnet und bemessen.

Hinsichtlich der Verkehrsdichte ist laut der vorliegenden Verkehrsprognose im Bestand von einer mit 1.345 KFZ/23 h geringen Verkehrsdichte auszugehen, welche entsprechend der Verkehrsprognose sogar in den nächsten Jahren sinken soll.

Die Variantenuntersuchung für den Ausbau der L 3190 wurde für folgende Varianten durchgeführt:

Nullvariante: vorhandene Streckenführung

Variante 1: Null-Plus-Variante, nördliche Variante, bestandsnah. Hierbei wird ein bestandsnaher Ausbau der L 3190 nach aktuellen Richtlinien angestrebt.

Variante 2: talseitige (südliche) Variante (zwischen schützenswerten Bereichen), ohne Überlagerung des Bestandes

Variante 3: trassenferne (südlichste) Variante, welche am südlichsten verläuft und vorhandene Wiesen- und Ackerflächen durchquert

Alle Varianten haben jedoch den gleichen Bauanfang bei Str.-km 2,65 und binden wieder an die Bestandstrasse bei Str.-km 4,10 an. Das bedeutet, alle Varianten weisen den gleichen Abstand zum FFH-Gebiet DE 5619-306 auf.

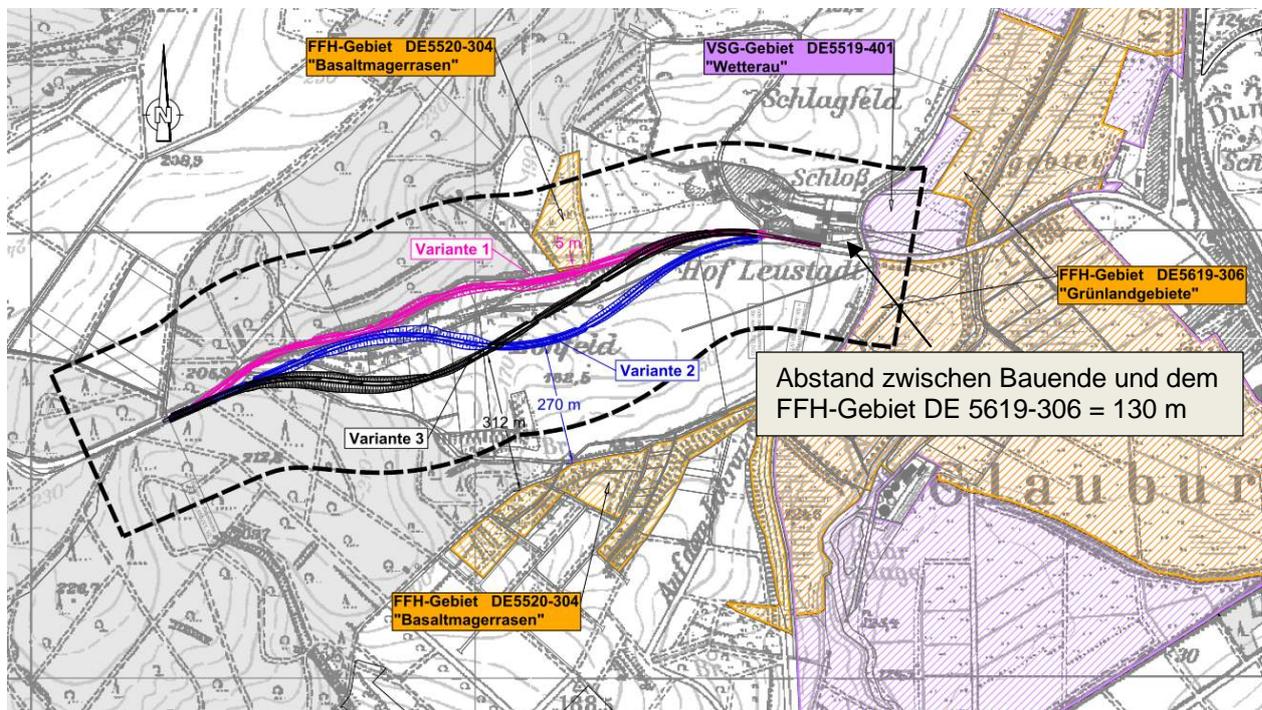


Abb. 1: Übersicht Lage der Varianten 1 bis 3 zum FFH-Gebiet DE 5619-306

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens westlich, außerhalb des FFH-Gebietes DE 5619-306 und der engen räumlichen Begrenzung des Eingriffs kann von vorn herein ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben Einfluss auf potenziell funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten nehmen könnte. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe beziehen sich fast ausschließlich auf Ackerflächen im Nahbereich des FFH-Gebietes. Auswirkungen auf die potenzielle funktionale Beziehungen zwischen den NATURA 2000-Gebieten sind nicht zu erwarten.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich nachfolgende Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete zu berücksichtigen sind. Sie werden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Projektwirkungen unterteilt.

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen schlagen sich temporär nieder. Lärm-/Staubimmissionen / optische Beunruhigung werden zeitlich begrenzt auftreten und sind nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt. Baubedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet sind aufgrund des Abstandes zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingten Wirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben sich durch das geplante Vorhaben nicht.

Die Änderungen, Anpassungen /Erneuerung der Straße sowie der Straßennebenflächen (Entwässerungsgraben, Bankette etc.), befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen bzw. Änderungen durch die Nutzung der Strecke ergeben sich ebenfalls nicht. Die Straße wird weiterhin wie im Bestand genutzt. Eine Veränderung gegenüber dem Bestand wird durch die geringe Verkehrsdichte (1.345 KFZ/24 h), welche entsprechend der Verkehrsprognose sogar sinken soll, nicht erwartet.

3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Datengrundlage

Der FFH-Vorprüfung liegen die vollständigen Gebietsdaten (Standard-Datenbogen für FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebietes in der Wetterau“; Stand 03/2015) vor sowie die Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet (Karten Erfassung Lebensraumtypen, PlanWerk Büro für ökologische Fachplanungen, Stand 2005).

Weiterhin liegt ein Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau, Teilgebiet „Nidderauen von Stockheim“ mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ vor. Dieser Bewirtschaftungsplan wurde 2013 (16.07.2013) vom RP Darmstadt erstellt und ist ab dem 01.01.2014 gültig.

Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ umfasst eine Fläche von 1.369,15 ha und erstreckt sich entlang der Nidda in den Landkreisen „Wetteraukreis“ und „Main-Kinzig-Kreis“.

Das Schutzgebiet ist geprägt von großen naturnahen Auenbereichen mit Frisch- und Feuchtwiesen entlang der Nidda sowie Nassbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern und vereinzelt Salzstellen.

Bedeutend für das FFH-Gebiet DE 5619-306 sind die Vorkommen zahlreicher seltener und bestandgefährdeter Tier- und Pflanzenarten insbesondere Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I sowie die holozänen Flußanlagerungen (Auelehme, Gleye), Niedermoortorfe, Mäanderbögen und natürliche binnel. Salstandorte sowie ehemalige teilw. verf. Braunkohle-Tagebaue.

Das Gebiet wird durch Landwirtschaft geprägt, die außerhalb der regelmäßigen Überschwemmungsbereiche als Ackerbau, innerhalb dieser Bereiche notgedrungen als Grünlandwirtschaft betrieben wird. Die Gesamtfläche des Gebietes setzt sich aus folgenden Lebensraumklassen zusammen (Flächenanteil in Klammern): Salzsümpfe,- wiesen und -steppen (1%), Binnengewässer (5%), Moore/Sümpfe/Unterwuchs (6%), Heide/Gestrüpp(2%), Feuchtes und mesophiles Grünland (60%), Melioriertes Grünland (16%), Anderes Ackerland (3%), Laubwald (2%), Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (1%) sowie Sonstiges einschl. Siedlungen (4%).

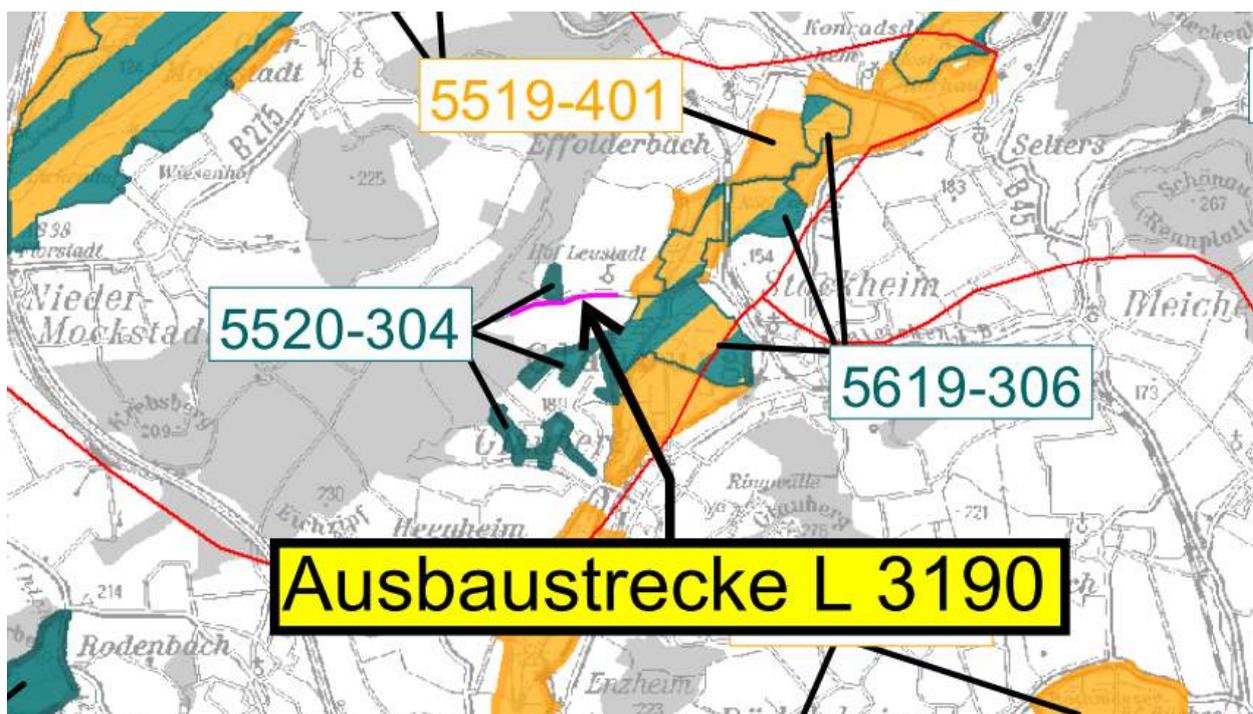


Abb. 2: Lage des FFH-Gebietes zum Bauvorhaben

Insgesamt wurden im FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ acht Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-RL mit insgesamt 124,70 ha nachgewiesen. Hierzu gehören die Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Magere Flachlandmähwiesen (6510), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0*), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160), Binnenland-Salzstellen (1340*), Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260) und natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (3250).

Weiterhin wurden acht Arten des Anhang II der FFH-RL im Gebiet laut Standard-Datenbogen mit Stand März 2015 und Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet aufgelistet. Hierzu gehören die Gelbbauchunke (1193), Helm-Azurjunfer(1044), Europäische Sumpfschildkröte (1220), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (1061), Europäischer Schlammpeitzger (1145), Bitterling (1134), Nördlicher Kammmolch (1166) und der Biber (1337).

3.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Eine gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ liegt in Form eines Bewirtschaftungsplanes für das Gebiet vor.

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5619-306 Grünlandgebiete in der Wetterau" aus der Natura 2000 Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 31. Oktober 2016 übernommen.

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie:

1340* Binnenland-Salzstellen

- Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions)

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3260 Flüsse mit flutender Wasservegetation (Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*)

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie:

Bombina variegata (Gelbbauchunke)

- Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist

Castor fiber (Biber)

- Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche sowie teilweise ungenutzten Uferstreifen mit Stauden- und Gehölzvegetation
- Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern

Coenagrion mercuriale (Helm-Azurjungfer)

- Erhaltung gehölzfreier, besonnter, basenreicher Quell- und/oder Wiesenbäche und -gräben mit emerser Gewässervegetation
- Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege
- Erhaltung von Uferstreifen, deren Bewirtschaftungsintensität und -rhythmus den ökologischen Ansprüchen der Art angepasst

Emys orbicularis (Europäische Sumpfschildkröte)

- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit flachen Stillgewässern, gut ausgeprägten Röhrichtzonen, Verlandungsvegetation und Sonnenplätzen
- Erhaltung trocken-warmer, gehölzfreier, schütter bewachsener Lockerböden als Eiablageplätze im nahen Umfeld durch Gewährleistung traditioneller Bewirtschaftungsformen ohne Umbruch
- Erhaltung von Hauptwanderkorridoren
- Erhaltung zumindest störungsarmer Wasser- und Landhabitate

Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushalts beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)

- Erhaltung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigen, durchlüftetem Untergrund
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität
- Gewährleistung von den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Formen der Graben- und Gewässerpflege

Rhodeus amarus (Bitterling)

- Erhaltung von mäßig eutrophen Stillgewässern, Altarmen oder schwach strömenden Fließgewässern mit organischer Auflage auf sandigem Untergrund, Wasserpflanzenbeständen und mit zur Eiblage notwendigen Großmuschelvorkommen
- Vermeidung von Verschlämmungen und Faulschlammabildung
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

Triturus cristatus (nördlicherKammolch)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer

3.3 Managementpläne

Es existiert ein Managementplan (Bewirtschaftungsplan) für das Natura-2000-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ speziell für das Teilgebiet „Nidderauen von Stockheim“ mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ vom 16.07.2013, gültig seit 01.01.2014. .

3.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 5519-401 „Wetterau“ befinden sich östlich außerhalb des Bauvorhabens. Das FFH-Gebiet 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“ grenzt nördlich des geplanten Vorhabens an die Straßennebenflächen an und befindet sich westlich des FFH-Gebietes DE 5619-306.

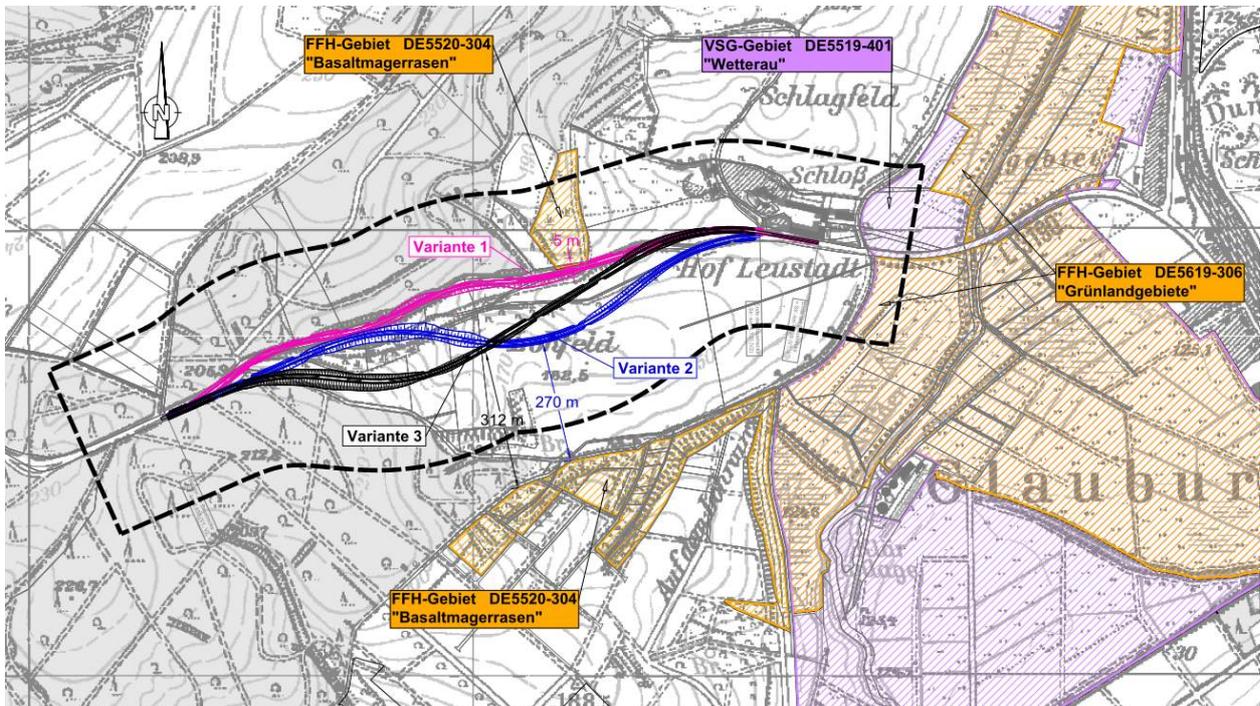


Abb. 3: Übersicht Lage weiterer Natura 2000-Gebiete im Nahbereich des FFH-Gebiets DE 5619-306 und des Vorhabens

Eine funktionale Beziehung der Schutzgebiete im Netz Natura 2000 bestehen hauptsächlich zwischen den einzelnen Teilgebietsflächen des FFH-Gebietes DE 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“ selbst.

Das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ speziell das Teilgebiet „Nidderauen bei Stockheim“, weist eine funktionelle Beziehung zum Vogelschutzgebiet „Wetterau“ auf. Beide Gebiete befinden sich jedoch östlich, außerhalb des Vorhabens.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Beeinträchtigungen des Schutzgebietes im Hinblick auf die Lage und Inanspruchnahme von Flächen

Vom Vorhaben können aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet ausschließlich baubedingte und dadurch zeitlich begrenzte Wirkungen ausgehen. Das Bauende aller 3 Varianten befindet sich ca. bei Str.-km 4,243 also 130 m westlich des FFH-Gebietes, somit kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5619-306 „Grünlandgebiete der Wetterau“ kann ausgeschlossen werden.

4.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhanges I der FFH-RL bzw. Arten des Anhanges II der FFH-RL

In Anbetracht der bestehenden Vorbelastungen durch die L 3190 und auf Grund der zeitlichen und lokalen Beschränkung der baubedingten Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhang I bzw. Arten des Anhanges II der FFH-RL führt.

Zudem befindet sich das FFH-Gebiet, bezogen auf alle 3 Varianten, mit einem Abstand von ca. 130 m deutlich außerhalb der Eingriffsfläche bzw. Baumaßnahme. Eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Lebensräumen des Anhanges I der FFH-RL bzw. Arten des Anhanges II der FFH-RL durch die Ausbaumaßnahme der vorhandenen Landesstraße sind nicht zu erwarten.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der funktionalen Beziehungen zwischen den NATURA-2000-Gebieten bzw. deren Teilflächen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, den zeitlich und lokalen Beschränkungen des Vorhabens sowie dem vorhandenen angrenzenden gut strukturierten Offenland, welches entsprechend geeignete Alternativlebensräume bereithält, nicht zu erwarten.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Wirkraum des Vorhabens sind bezogen auf das betrachtete FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ keine anderen Pläne und Projekte bekannt. Kumulative Wirkungen, d.h. in diesem Fall relevante Wirkungs- und Beeinträchtigungverstärkungen, sind entsprechend nicht zu erwarten.

6 Fazit

Die Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Grünlandgebiete in der Wetterau“ ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL bzw. Arten des Anhanges II der FFH-RL bei allen 3 Varianten ausgeschlossen werden können.

Das Bauende aller 3 Varianten befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes, westlich in einem Abstand von 130 m.

Vom Vorhaben gehen ausschließlich baubedingte und dadurch zeitlich begrenzte Wirkungen aus, die sich jedoch nicht beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken.

Beeinträchtigungen durch kumulative Projekte oder Pläne sind nicht relevant.

Folglich ist das Vorhaben „L 3190 Ausbau zwischen Nieder-Mockstadt und Stockheim“ verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“.

7 Literaturverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung

HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 S.1)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7 vom 22.7.1992)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU-, UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004

FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? – Hinweise zur Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura -200-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung; Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom September 2005

Europas Naturerbe sichern, Hessen als Heimat bewahren – Informationen zum Europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000; Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20.Oktober 2016

Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ vom Dezember 1900, zuletzt aktualisiert März 2015

Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau, Teilfläche „Nidderauen bei Stockheim mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Wetterau“; RP Darmstadt, in der Version vom 16.07.2013, Gültigkeit ab 01.01.2014

Grunddatenerhebung für Monitoring und Management für das FFH-Gebiet DE 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“, PlanWerk – Büro für ökologische Fachplanungen im Auftrag des RP Darmstadt von 2012